

Beschlussvorlage

zu Punkt 21. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Osterrönfeld) am Donnerstag, 15. Dezember 2016

Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Osterrönfeld vom 12.02.1998 lautet derzeit:

„Straßenteile, öffentliche Verbindungswege und Gehwege sind in dem im Straßenverzeichnis bestimmten Reinigungsrhythmus bis spätestens 18.00 Uhr zu säubern.“

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 27.06.2000, Az. 4 K 2/00, sind Bestimmungen in einer Satzung, wonach an einem bestimmten Tag gereinigt werden muss, und Bestimmungen, die eine wöchentliche Reinigungspflicht festlegen, unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, da es hierfür keine sachlichen Gründe gibt. Der obergerichtlichen Rechtsprechung zufolge sind auch Bestimmungen, die eine Uhrzeit festlegen, bis zu der man mit der Straßenreinigung fertig zu sein hat, unverhältnismäßig.

Es wird daher vorgeschlagen, in der Satzung zu bestimmen, dass die zu reinigenden Straßenteile bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Monat zu reinigen und von Vegetation zu befreien sind.

Die Frage, wann „Bedarf“ in diesem Sinne besteht, ist nicht generalisierend zu beantworten. Die Straßenreinigung soll alle Verunreinigungen entfernen, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder den Verkehr gefährden. Nach der Rechtsprechung liegt eine Verunreinigung in diesem Sinne vor, „wenn die Oberfläche der öffentlichen Straße durch aufgebraachte Stoffe derart verändert wird, dass sie nach der Verkehrsauffassung einer Säuberung bedarf“.

Ergänzend ist eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach Verunreinigungen nach Beendigung der Säuberung unverzüglich „unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen“ zu entsorgen sind. Dadurch wird klargestellt, dass der aufgesammelte Kehricht durch Nutzung der Abfallbehälter zu entsorgen ist.

Des Weiteren ist aufgenommen worden, dass Laub unverzüglich zu beseitigen ist, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Aufgrund der von Laub ausgehenden Gefahren ist insoweit eine besondere Regelung notwendig, die Ausfluss der Verkehrssicherungspflicht des Reinigungspflichtigen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, § 3 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Straßenreinigung insgesamt neu zu fassen.

Entsprechend ist in der Anlage der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Osterrönfeld die Einfügung „(14tägige Reinigung)“ ersatzlos zu streichen. Das Straßenverzeichnis ist im Übrigen vollständig überarbeitet worden, da es den Stand des Jahres 2004 hat und seither einige neue Straßen hinzugekommen sind.

Eine entsprechende Änderung der Straßenreinigungssatzung war bereits im Jahr 2012 vorbereitet, aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ist es zum damaligen Zeitpunkt aber nicht zu einer entsprechenden Beteiligung der Gemeindevertretung gekommen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönhof über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung).

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage:

Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönhof über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)